

Vergütungsübersicht (gültig ab dem 01.01.2026) [Änderung ab 01.01.2027]

Für die von der S & R Steuerberatungsgesellschaft Treuhand KG erbrachten Leistungen werden die Vergütungen gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung StBVV berechnet. Die Vergütung ist gemäß § 7 StBVV bei Abschluss des Auftrags fällig, unabhängig von Steuererstattungen und sonstigen Ansprüchen. Gemäß § 15 StBVV sind die unten aufgeführten Vergütungen Nettovergütungen. Unsere Vergütungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Zeitgebühr gem. § 13 StBVV (pro Stunde)

- a. Steuerberater/-in (Frau Rebecca Rönne/Herr Erik Stelter) 164,00 Euro
- b. Bilanzbuchhalter/Steuerfachwirt/Dipl.Betriebswirt u. ä. 130,00 Euro
- c. Steuerfachangestellte 110,00 Euro
- d. Sonstige 66,00 Euro

Für Beratungen zu folgenden Themen (keine abschließende Aufzählung) werden 250 Euro pro Stundeⁱ abgerechnet.

- e. Beratung Umwandlung / Umwandlungssteuer / Umstrukturierungen
- f. Beratung internationales Steuerrecht (DBA, Verrechnungspreise, AStG etc.)
- g. Beratung Erbschaft/Schenkungssteuer
- h. Beratung Steuerstraßverfahren

Die Zeitgebühr wird pro angefangene Viertelstunde berechnet.

2. Rat, Auskunft, Erstberatung gem. § 21 StBVV

Für eine mündliche oder schriftliche Beratung oder Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit verbunden ist, erhält der Steuerberater eine Gebühr von 1/10 bis 10/10 der vollen Gebühr gemäß Tabelle A. Beschränkt sich die Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch und ist der Auftraggeber ein Verbraucher, beträgt die Gebühr maximal 164,00 €. Der Gegenstandswert der Beratung ist der Bruttowert.

Wenn keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswertes vorliegen, kann gemäß § 13 Nr. 2 StBVV nach der Zeitgebühr gemäß TZ 1 abgerechnet werden.

3. Sonstige Einzeltätigkeiten gem. § 23 StBVV

Für sonstige Tätigkeiten, wie zum Beispiel:

- a. Antrag auf Stundung
- b. Anpassung der Vorauszahlungen
- c. Erlass von Steueransprüchen
- d. Aufhebung/Änderung eines Steuerbescheides oder einer Steueranmeldung
- e. sonstige Anträge

beträgt die Gebühr 2/10 bis 4/10 [ab 01.01.2027 Änderung auf 04/10 bis 08/10] einer vollen Gebühr gemäß Tabelle A.

4. Steuererklärungen gem. § 24 StBVV

Die konkrete Höhe einer Gebühr ergibt sich aus dem Gegenstandswert der Tätigkeit, der Anwendung eines entsprechenden Zehntelsatzes und der zugehörigen Gebührentabelle der StBVV. Bei der Festlegung des Zehntelsatzes muss der Steuerberater, den in der StBVV vorgegebenen Rahmen einhalten. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Steuerberater die Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades der im konkreten Fall erbrachten Leistungen §11StBVV. In durchschnittlichen Fällen ist eine mittlere Gebühr = $(\text{Mindestgebühr} + \text{Höchstgebühr}) : 2$ angemessen.

Beispiele zur Gebührenverordnung:

Leistung	Gegenstandswert	Rahmen	Ansatz	Gebühr
Einkommensteuererklärung (Mantelbogen, Anlage Kind, etc)	30.000,00	1/10 bis 6/10	2/10	189,20 Euro
Ermittlung des Überschusses bei nicht selbst. Einkünften	30.000,00	1/20 bis 12/20	3/10	141,90 Euro
Ermittlung des Überschusses bei Vermietung und Verpachtung	15.000,00	1/20 bis 12/20	3/10	105,75 Euro
Gewerbesteuererklärung	25.000,00	1/10 bis 6/10	2/10	170,80 Euro
Umsatzsteuererklärung	20.000,00	1/10 bis 6/10	2/10	161,00 Euro
Erstellung Jahresabschluss	250.000,00	10/10 bis 40/10	25/10	1.532,50 Euro
Erstellung Einnahmen-Überschuss-Rechnung	150.000,00	5/10 bis 30/10	17,50/10	824,25 Euro

5. Prüfung von Steuerbescheiden gem. § 28 StBVV

Für die Prüfung eines Steuerbescheids erhält der Steuerberater die Zeitgebühr gem. TZ 1.

6. Teilnahme an Prüfungen gem. § 29 StBVV

Für die Teilnahme an Prüfungen jeglicher Art (Außenprüfung, betriebsnahe Veranlagung, Lohnsteuerprüfung, Prüfung der Deutschen Rentenversicherung und der Berufsgenossenschaften, Umsatzsteuer-Nachschau, Lohnsteuer-Nachschau, Zollprüfung usw.) wird eine Zeitgebühr von 250,00 € je Stunde.

7. Selbstanzeige § 30 StBVV

Abweichend von der StBVV wird hier eine Zeitgebühr in Höhe von 250,00 Euro pro Stunde i berechnet, wenn die nach § 30 StBVV ermittelte Gebühr unter der Zeitgebühr von 250,00 Euro pro Stunde liegt.

8. Einrichtung einer Buchführung gem. § 32 StBVV

Für die Einrichtung einer Buchführung und Lohnbuchführung wird die Zeitgebühr gem. TZ 1 berechnet.

9. Buchführung gem. § 33 StBVVⁱⁱ

Die Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen wird nach § 33 StBVV abgerechnet. Gegebenenfalls wird zur Erleichterung der Abrechnung für wiederkehrende Tätigkeiten eine Pauschalvergütung nach § 4 StBVV vereinbart. Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung oder dem Führen steuerlicher Aufzeichnungen erhält der Steuerberater die Zeitgebühr gemäß TZ 1. Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- a. Sortieren der Belege
- b. Nachfordern von Belegen

[Ab 01.01.2027: Die Kosten der DATEV, die im Zusammenhang mit der Buchhaltung entstehen werden, mit der Finanzbuchhaltungsendabrechnung weiterberechnet.]

Beispiel:

Die Finanzbuchhaltung wird monatlich erstellt. Der Gegenstandswertⁱⁱⁱ beträgt 300.000 Euro. Je nach Digitalisierungsgrad der Buchhaltung, Anzahl der verarbeiteten Buchungssätze sowie Komplexität der Buchhaltung rechnen wir zwischen 05/10 und 09/10 ab. Dies bedeutet die Buchhaltungsgebühr wird voraussichtlich zwischen 179,50 Euro und 323,10 Euro liegen. Die Mindestgebühr liegt 100 Euro pro Monat bei einer monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung.

10. Lohnbuchführung gem. § 34 StBVV^{iv}

- a. § 34 (1) StBVV erstmaliges Einrichten von Lohnkonten und Aufnahme der Stammdaten je Arbeitnehmer zwischen 15,00 Euro und 19,00 Euro^v
- b. § 34 (2) StBVV Führung von Lohnkonten je Arbeitnehmer zwischen 18,00 Euro und 25,00 Euro
- c. § 34 (5) StBVV Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung die Zeitgebühr lt. TZ 1.

Folgende sonstige Tätigkeiten werden beispielsweise anhand der Zeitgebühr wie folgt berechnet:

- Abmeldung Arbeitnehmer 16,50 Euro
- Abruf je eAU 16,50 Euro
- Arbeitsbescheinigung für Arbeitsagentur 16,50 Euro
- Antrag auf Lohnfortzahlung bei Krankheit 16,50 Euro
- Bescheinigungen Krankenkassen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Fragebogen MiniJobZentrale usw.) 16,50 € je Bescheinigung
- Lohnvorwegberechnung (einfacher Fall) 16,50 Euro.

[Ab 01.01.2027: Die Kosten der DATEV, die im Zusammenhang mit der Lohnbuchhaltung entstehen, werden mit der Finanzbuchhaltungsendabrechnung weiterberechnet.]

Die Lohnbuchhaltung wird monatlich erstellt. Je nach Digitalisierungsgrad der Lohnbuchhaltung, Komplexität und Qualität der gelieferten Daten werden die Gebühren in unserem oben genannten Rahmen liegen.

11. Abschlussarbeiten gem. § 35 StBVV

Die spezifische Höhe einer Gebühr basiert auf dem Gegenstandswert der Tätigkeit, der Anwendung eines entsprechenden Zehntelsatzes sowie der relevanten Gebührentabelle der StBVV. Bei der Festlegung des Zehntelsatzes muss der Steuerberater, den in der StBVV definierten Rahmen einhalten. Innerhalb dieses Rahmens setzt der Steuerberater die Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände fest, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades der im konkreten Fall erbrachten Leistungen §11 StBVV. In durchschnittlichen Fällen ist eine mittlere Gebühr = $(\text{Mindestgebühr} + \text{Höchstgebühr}) : 2$ angemessen.

Sonstige Abschlussarbeiten:

- a. Erstellung und Übermittlung der Offenlegungsbilanz § 632 BGB (Unternehmensregister) nach der Zeitgebühr lt. TZ 1^{vi}
- b. Erstellung und Übermittlung der Steuerbilanz § 632 BGB nach der Zeitgebühr lt. TZ 1^{vii}

12. Sonstiges

- a. Fragebogen steuerliche Erfassung mit der Zeitgebühr lt. TZ 1^{viii}
- b. Stellungnahme fachkundige Stelle für Gründungszuschuss mit der Zeitgebühr lt. TZ 1^{ix}
- c. Steuervorausberechnungen werden nach Zeitgebühr gem. TZ 1 berechnet
- d. Rückfragen vom Finanzamt zu Steuererklärungen werden nach Zeitgebühr gem. TZ 1 berechnet
- e. Anzeige einer Erbschaft wird nach Zeitgebühr gem. TZ 1 berechnet

13. Reisekosten gem. § 18 StBVV

Reisekosten können je nach Fallgestaltung wie folgt berechnet werden.

- a. Fahrkosten 0,42 € /gefahrenen Kilometer
- b. Abwesenheitsentschädigung:
 - unter 4 Stunden 30,00 €
 - 4 – 8 Stunden 50,00 €
 - mehr als 8 Stunden 80,00 €
- c. Übernachtungspauschale: 150,00 €

14. Einspruch gegen Verwaltungsakte (z.B. Steuerbescheid)

Für die Einlegung eines Einspruchs wird eine Geschäftsgebühr von 5/10 bis 25/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E berechnet.

Zusatzinformationen

Diese Vergütungsübersicht vermittelt Ihnen einen klaren und transparenten Überblick über die Kosten unserer Dienstleistungen. So können Sie unsere Leistungen jederzeit nachverfolgen und nachvollziehen.

Unsere Rechnungen werden grundsätzlich nach Abschluss unserer Leistungserbringung erstellt. Der Abschluss der Leistungen erfolgt mit der Übergabe der entsprechenden Auswertungen an unsere Mandanten. In bestimmten Fällen behalten wir uns vor, einen Vorschuss für unsere Tätigkeit zu vereinbaren. Insbesondere bei der Finanzbuchhaltung erfolgt die Abrechnung auf Vorschussbasis. Nach Fertigstellung der Buchhaltung für den Monat Dezember wird eine abschließende Endabrechnung *[ab 01.01.2027, die auch die von in Vorleistung gezahlten Beträge an die DATEV enthält]* erstellt.

Im Falle der Mandatsbeendigung entstehen durch die Aufbewahrungspflichten weitere Kosten für Sie. Die Kosten bis zu 520 Euro sind abhängig von der gewählten Variante (Übertrag neuer Steuerberater, Archiv-Datei oder Aufbewahrung durch die DATEV).

ⁱ Diese höhere Vergütung ist gemäß § 4 StBVV gesondert zu vereinbaren.

ⁱⁱ Zusätzlich sind die Gebühren für DATEV UnternehmenOnline direkt an die DATEV zu entrichten.

ⁱⁱⁱ Gegenstandswert ergibt sich aus dem Jahresumsatz bzw. den höheren Aufwand

^{iv} *Änderung ab 01.01.2027:* Die DATEV Kosten für ArbeitnehmerOnline übernehmen wir derzeit für Sie.

^v Zusätzlich sind die Gebühren für DATEV Personal direkt an die DATEV zu entrichten.

^{vi} Die Zeiten belaufen sich regelmäßig auf eine Zeitstunde, somit werden 164 Euro abgerechnet.

^{vii} Die Zeiten belaufen sich regelmäßig auf dreiviertel Zeitstunde, somit werden 123 Euro abgerechnet.

^{viii} Die Zeiten belaufen sich regelmäßig auf eine Zeitstunde, somit werden 164 Euro abgerechnet.

^{ix} Die Zeiten belaufen sich regelmäßig auf zwei Zeitstunden, somit werden 328 Euro abgerechnet.